

Glasversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG
Kölnische Straße 108 – 112, 34108 Kassel, Deutschland

Dieses Informationsblatt ist für Sie ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Das sind: Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Bruchschäden an versicherten Sachen aus Glas.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert sind unter anderem:

- ✓ fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; das gilt auch, wenn diese künstlerisch bearbeitet sind
- ✓ Scheiben und Platten aus Kunststoff

Welche Sachen genau versichert sind, hängt davon ab, welche Deckungsvariante Sie mit uns vereinbaren. Je nach Vereinbarung bieten wir Schutz für Mobiliar- und Gebäudeverglasungen oder nur für Gebäudeverglasungen.

Welche Sachen sonst noch versichert bzw. versicherbar sind, finden Sie unter A 3.2 und A 3.3 AGIB 2024.

Versicherte Gefahr und versicherter Schaden

- ✓ Bruchschaden an den versicherten Verglasungen

Versicherte Kosten

Versichert sind folgende Kosten, die aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig und tatsächlich angefallen sind:

- ✓ Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- ✓ Kosten für provisorische Reparaturen
- ✓ Mehrkosten wegen erschwelter Lieferung und Montage
- ✓ Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung
- ✓ Kosten für die Reparatur von Begleitschäden
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
- ✓ Schadenermittlungskosten

Einzelheiten zu den versicherten Kosten können Sie unter A 3.1 AGIB 2024 nachlesen.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Ihre Verglasungen sind je nach der vereinbarten Deckung pauschal versichert. Eine Begrenzung unserer Leistung durch eine Versicherungssumme besteht insoweit nicht.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen bspw.:

- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt waren
- ✗ Optische Gläser (bspw. Brillengläser oder Fernglasobjektive), Hohlgläser (bspw. Flaschen oder Vasen), Glaswaschbecken, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Geräte zur Kommunikation, Daten-, Bild- oder Tonwiedergabe sind (z. B. Computer-Displays oder Bildschirme von Fernsehgeräten)
- ✗ Photovoltaikanlagen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind bspw. Schäden durch:

- ! Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Innere Unruhen
- ! Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen
- ! Schäden an Oberflächen oder Kanten (bspw. Schrammen und Absplitterungen)
- ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben

Weitere wichtige Ausschlüsse finden Sie in A 1.3 AGIB 2024.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz. Das schließt dazugehörige Garagen und Carports ein, soweit es dort um Gebäudeverglasung geht.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß, deutlich und vollständig. Das gilt auch für Fragen zu früheren Glasversicherungsverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig. Näheres hierzu finden Sie im folgenden Punkt „Wann und wie zahle ich?“ und unter B 2. AGIB 2024.
- Halten Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ein.
Achtung: Unter B 3.2 AGIB 2024 können Sie nachlesen, was passiert, wenn Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen.
- Informieren Sie uns im Versicherungsfall sofort und wahrheitsgemäß über alle Umstände. Auch unsere Fragen zum Schadenfall müssen Sie vollständig beantworten und den Schaden so gering wie möglich halten.
Achtung: Welche weiteren Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Sie genau haben, finden Sie unter B 3.3 AGIB 2024. Dort können Sie auch nachlesen, was passiert, wenn Sie diesen Obliegenheiten nicht nachkommen.
- Teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände ändern. Nur dann können wir den Versicherungsschutz ggf. daran anpassen. Sehen Sie dazu B 3.1 AGIB 2024.



Wann und wie zahle ich?

- Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie im Antrag und in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.
- Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. „Unverzüglich“ bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.
- Der Folgebeitrag ist in dem Zeitraum zu entrichten, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag einzuziehen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, finden Sie in Ihrem Antrag, Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung.
- Je nach Vereinbarung müssen Sie Ihren Beitrag jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zahlen.

Die Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in B 2. AGIB 2024.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Termin, der im Versicherungsschein festgelegt ist. Das setzt voraus, dass Sie Ihren Beitrag rechtzeitig zahlen.
- Der Vertrag läuft ein Jahr. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen. Wollen wir kündigen, müssen wir eine Frist von drei Monaten einhalten. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Kündigung. Gründe für die Kündigung müssen Sie nicht nennen.
- Bei fristgemäßer Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz zum Ende des Versicherungsjahres.

Informationen hierzu finden Sie unter C 1.2 AGIB 2024.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen (s. oben) oder nach einem Versicherungsfall. Wir dürfen das auch.
- Außerdem können Sie sich in folgenden Fällen vom Vertrag lösen:
 - Ihr Beitrag hat sich infolge einer Veränderung der Gefahrumstände um mehr als 10 % erhöht.
 - Wir heben den Beitrag aufgrund der vertraglichen Beitragsanpassungsklausel an.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Kündigungsfristen. Sehen Sie dazu B 3.1.3 b., B 5.1.4, C 1.2 und C 1.5 AGIB 2024.